

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 10.6.2021 für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer/zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin gemäß 42r HwO

VORWORT

Mit der Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBIG/§ 42m HwO, die am 17. Dezember 2009 (geändert am 15. Dezember 2010) als Empfehlung des Hauptausschusses (HA) des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) beschlossen wurde, ist die Voraussetzung geschaffen, dass die Ausbildung behinderter Menschen in diesen Ausbildungsgängen wie vom Gesetzgeber gewollt nach bundeseinheitlichen Richtlinien und Standards erfolgt.

Mit seinem Beschluss vom 5. März 2009 hat der HA darüber hinaus Arbeitsgruppen initiiert, die unter Federführung des BIBB berufsspezifische Musterregelungen erarbeiten. In diesen Projektbeiräten wirken Vertreter und Vertreterinnen der Sozialpartner, der zuständigen Bundesministerien, der Kultusministerkonferenz und insbesondere auch in der Ausbildung behinderter Menschen erfahrene Experten und Expertinnen aus Bildungseinrichtungen zusammen.

Die vom HA als Empfehlung verabschiedete Musterregelung für die Berufsausbildung zum Fachpraktiker Maler - und Lackierer und zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin wird den zuständigen Stellen/den Handwerkskammern mit der Bitte zur Verfügung gestellt, sie für die entsprechende Berufsausbildung behinderter Menschen zugrunde zu legen und bestehende Regelungen entsprechend zu überprüfen.

Die Ausbildung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer und zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin orientiert sich an dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Maler und Lackierer / Malerin und Lackiererin. Dabei führen fortschreitende Veränderungen in der Arbeitswelt zu permanenten betrieblichen Anpassungen von Arbeits- und Ausbildungsinhalten. Wie in der betrieblichen Praxis des Bezugsberufs werden damit auch die Inhalte für die Empfehlungen der Fachpraktiker-Regelungen gemäß aktuellen Standards vermittelt.

Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser
Präsident des Bundesinstitutes für Berufsbildung

Elke Hannack
Vorsitzende des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 10.6.2021 für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer/zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin gemäß 42r HwO

PARAGRAFENTEIL	INFO - TAFEL
Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung [Fachpraktiker Maler und Lackierer] / [Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin] vom __ . __ . 2 0 __	<u>Grundlagen:</u> ▪ Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO) (zum Erlass von Ausbildungsregelungen: § 66 BBiG / § 42r HwO) ▪ Empfehlung des BIBB-HA Nr. 136 zur Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen vom 17.12.2009 (geänderte Fassung vom 15.12.2010) ▪ Empfehlung des BIBB-HA Nr. 172 „Anwendung der Standardberufsbildpositionen in der Ausbildungspraxis“ vom 17.11.2020 und entsprechende Erläuterungen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ▪ Empfehlung des BIBB-HA Nr. 162 zur Eignung der Ausbildungsstätten (geänderte Fassung vom 21.12.2017) ▪ Empfehlung des BIBB-HA Nr. 158 zu Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen und Prüfungsanforderungen vom 12.12.2013 ▪ Empfehlung des BIBB-HA Nr. 156 für das Führen von Ausbildungsnachweisen vom 9.10.2012 (zuletzt geändert am 1.9.2020)

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 10.6.2021 für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer/zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin gemäß 42r HwO

PRÄAMBEL

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. (siehe auch § 1 Abs. 3 BBiG)
Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 64 BBiG/§ 42p HwO i. V. m. § 4 BBiG/§ 25 HwO eine Ausbildung, im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG/§ 42q HwO (Nachteilsausgleich), anzustreben.

Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung, dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42r HwO durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen.

Ein Übergang von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine Ausbildung in einem nach § 64 BBiG/§ 42p HwO i. V. m. § 4 BBiG/§ 25 HwO anerkannten Ausbildungsberuf ist kontinuierlich zu prüfen.

Auslegung § 66 BBiG

Die jetzige Formulierung soll sicherstellen, dass die zuständige Stelle bei einem Antrag von behinderten Menschen und dem Nachweis einer Ausbildungsmöglichkeit handeln muss. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die zuständige Stelle nicht auch weiterhin aus eigener Initiative heraus tätig werden kann. Es würde dem Sinn der Gesetzesänderung (größere Handlungsverpflichtung der zuständigen Stellen) widersprechen, wenn die Handlungsmöglichkeiten der zuständigen Stellen auf Antragsfälle und damit Einzelfälle reduziert würden. Ausbildungsregelungen sollen ja gerade deshalb von den zuständigen Stellen getroffen werden, weil diese wesentlich näher als der Ordnungsgeber im Einzelfall agieren und vor Ort individuelle Besonderheiten berücksichtigen können.

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 10.6.2021 für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer/zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin gemäß 42r HwO

Die Feststellung, dass Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen.

Sie wird derzeit durch die Bundesagentur für Arbeit - *unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u.a. Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen, Behindertenberater/Behindertenberaterinnen) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung* - durchgeführt.

Die Ausbildenden sollen einen personenbezogenen Förderplan, der die spezifische Behinderung berücksichtigt, erstellen und diesen kontinuierlich fortschreiben. Der personenbezogene Förderplan dient der Entwicklung der/des Betroffenen.

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Menschen gem. § 42 I Abs. 2 i.V.m. § 28 HwO in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere / Art oder Schwere der Behinderung erforderlich und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderung abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist.

Im Rahmen der dualen Berufsausbildung auf der Grundlage dieser Ausbildungsregelung ist die Berufsschule Partner und mitverantwortlich für eine qualifizierte und qualifizierende Berufsausbildung.

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 10.6.2021 für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer/zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin gemäß 42r HwO

P A R A G R A F E N T E I L	I N F O - T A F E L
Eingangsformel Die Handwerkskammer [Nennung der zuständigen Stelle] erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom __. __. ____ und der Vollversammlung vom __. __. ____ als zuständige Stelle nach den §§ 41, 42 m, 91 Abs. 1 Ziffer 4 und 106 Abs. 1 Ziffer 10 Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum der gültigen Fassung] (BGBl. I S. [Nennung der Seite]) zuletzt geändert durch Art. 146 VO vom [Datum der gültigen Fassung] (BGBl. I, S. [Nennung der Seite]) für die Berufsausbildung von behinderten Menschen nachstehende Regelung.	

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 10.6.2021 für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer/zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin gemäß 42r HwO

P A R A G R A F E N T E I L	I N F O - T A F E L
§ 1 Ausbildungsberuf Die Berufsausbildung zum [Fachpraktiker Maler und Lackierer] / zur [Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin] erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.	Die Abschlussbezeichnung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß Paragraph 66 BBiG bzw. 42r HwO soll die Bezeichnung "Fachpraktiker/-in für" bzw. "Fachpraktiker/-in im" enthalten. Im unmittelbaren Anschluss soll ein Bezug zu anerkannten Ausbildungsberufen in sprachlich angemessener Form hergestellt werden.

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 10.6.2021 für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer/zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin gemäß 42r HwO

P A R A G R A F E N T E I L	I N F O - T A F E L
§ 2 Personenkreis Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG / § 42r HwO für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.	Definition der Zielgruppe Die Regelung ist ausgerichtet auf die Hauptzielgruppe der Menschen mit Lernbehinderung, da diese den überwiegenden Teil der behinderten Menschen ausmacht, die Ausbildungsgänge gemäß § 66 BBiG / § 42r HwO absolvieren. Entsprechend der Hauptzielgruppe ist die Regelung gemäß der Fachrichtung „Gestaltung und Instandhaltung“ des Bezugsberufes ausgerichtet. Für Menschen mit anderen Behinderungen^{x)}, die nach § 66 BBiG/§ 42r HwO ausgebildet werden, kann die Rahmenregelung auch modifiziert angewendet werden. Die Zugehörigkeit zu dem betroffenen Personenkreis kann nur im <u>Einzelfall</u> festgestellt werden. ^{x)} Menschen mit Sinnesbehinderung (Seh-, Hör- und Sprachbehinderung), Körperbehinderung und psychischer Behinderung sowie allen übrigen Formen von Behinderung

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 10.6.2021 für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer/zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin gemäß 42r HwO

PARAGRAFENTEIL

§ 3

Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

INFO - TAFEL

Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer der Ausbildungsregelung nach § 66 BBiG/§ 42r HwO soll die Ausbildungsdauer des vergleichbaren Ausbildungsberufes / der vergleichbaren Ausbildungsberufe nach § 4 BBiG / § 25 HwO nicht unterschreiten.

Beachten:

[**Anzahl Jahre**] bei zwei- oder dreijähriger Ausbildungsdauer
 [**Anzahl Jahre und Monate**] bei einer anderen Ausbildungsdauer

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 10.6.2021 für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer/zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin gemäß 42r HwO

PARAGRAFENTEIL

§ 4

Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

INFO - TAFEL

Ausbildungsstätte Ausbildungseinrichtung:

Hierunter sind Berufsbildungseinrichtungen zu verstehen, die weder Betrieb noch Schule sind.

Die zuständigen Stellen überwachen die Eignung der Ausbildungsstätte gemäß Berufsbildungsgesetz/Handwerksordnung. Für die Berufsschulen erfolgt dies durch die zuständigen Schulbehörden.

Siehe auch BIBB-HA-Empfehlung Nr. 162 vom 16.12.2015 (geändert am 21.12.2017) zur Eignung der Ausbildungsstätten

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 10.6.2021 für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer/zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin gemäß 42r HwO

PARAGRAFENTEIL

§ 5

Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG / § 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilder-schlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

INFO - TAFEL

Eignungsmerkmale

Ausbildungsstätte

Bei der Eignungsfeststellung sind die allgemeinen Kriterien zugrunde zu legen, soweit die jeweilige Ausbildungsregelung nicht weitergehende Anforderungen aufstellt.

Nennung weitergehender Anforderungen

Sofern sich aus der Ausbildungsregelung der zuständigen Stelle weitergehende Anforderungen ergeben, sind diese zu beachten.

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 10.6.2021 für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer/zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin gemäß 42r HwO

PARAGRAFENTEIL

§ 6

Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

(1) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen und berufspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Anforderungsprofil

Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

INFO - TAFEL

Absatz 1 Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Behindertenspezifische Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten können u.a. im Rahmen der Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Ausbildereignungsprüfung oder als ergänzendes Modul angeboten werden.

Siehe auch BIBB-HA-Empfehlung Nr 154 Rahmencurriculum für eine Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für Ausbilderinnen und Ausbilder (ReZA) vom 21.6.2010

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 10.6.2021 für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer/zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin gemäß 42r HwO

PARAGRAFENTEIL

(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(4) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG / § 42r HwO bereits tätig sind, **haben** innerhalb eines Zeitraumes von höchstens **fünf Jahren** die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachweisen.

Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

INFO - TAFEL

Absatz 3

Kompetenzen und Erfahrungen im Umgang mit behinderten Menschen

Diese Kompetenzen und Erfahrungen können z.B. durch die Mitwirkung bei Ausbildungsmaßnahmen für behinderte Menschen in Einrichtungen oder Ausbildungsbetrieben erworben werden.

Absatz 4 Zusatzqualifizierung

Thematische, inhaltliche Schwerpunkte sind insbesondere Kenntnisse aus den Bereichen Lernbehinderung, Lernstörung, Verhaltensauffälligkeiten und psychische Behinderung.

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 10.6.2021 für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer/zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin gemäß 42r HwO

P A R A G R A F E N T E I L	I N F O - T A F E L
§ 7 Struktur der Berufsausbildung (1) Findet die Ausbildung in einer Einrichtung statt, sollen mindestens zwölf Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb / mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden. (2) Inhalte der Ausbildung nach § 66 BBiG, die in der entsprechenden Ausbildung nach § 4 BBiG in Form überbetrieblicher Ausbildung vermittelt werden, sind auch bei einer Ausbildung nach § 66 BBiG überbetrieblich zu vermitteln. (3) Eine Abweichung der Dauer der Erfüllung der betrieblichen Ausbildung ist nicht durch die Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen zu ersetzen und nur in besonderen Einzelfällen zulässig, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.	Ausbildung im Betrieb/in Betrieben (betriebliche Ausbildung) Ausbildende Einrichtungen müssen für die Auszubildenden eine betriebliche Ausbildung von <u>mindestens acht Wochen</u> (bei zweijährigen Ausbildungsgängen) von <u>mindestens zwölf Wochen</u> (bei einer Ausbildungsdauer von mehr als zwei Jahren) veranlassen. Es ist anzustreben, die Dauer der betrieblichen Ausbildung möglichst nach oben zu öffnen. Hinzu kommen die Zeiten der überbetrieblichen Unterweisung. Die Tage der Inanspruchnahme von Urlaub, der Teilnahme am Berufsschulunterricht sowie krankheitsbedingte Fehlzeiten rechnen nicht auf den Zeitraum der betrieblichen Ausbildung an. Die Fehlzeit/Fehlzeiten sind unmittelbar an den betriebspraktischen Anteil der Ausbildung anzuhängen. Ausgenommen hiervon sind die sich direkt oder indirekt anschließenden Zeiten für die Vorbereitung auf Zwischen- und Abschlussprüfung/en bzw. Teil 1 und Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung. Die Dauer der Möglichkeit der Teilnahme an dem betriebspraktischen Anteil der Ausbildung richtet sich u.a. nach - regionalspezifischen Gegebenheiten - berufsspezifischen Gegebenheiten - Art oder Schwere / Art und Schwere der Behinderung

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 10.6.2021 für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer/zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin gemäß 42r HwO

PARAGRAFENTEIL

- (3) Die Berufsausbildung gliedert sich in gemeinsame Ausbildungsinhalte und die Ausbildung in der Fachrichtung „Gestaltung und Instandhaltung“

INFO - TAFEL

Von Fall zu Fall können folgende Vorschriften in den Regelungstext einzufügen sein:

Struktur der Berufsausbildung

(Text bei Fachrichtungen)

Die Berufsausbildung gliedert sich in gemeinsame Ausbildungsinhalte und die Ausbildung in der Fachrichtung „Gestaltung und Instandhaltung“

(Text bei Schwerpunkten)

Die Berufsausbildung gliedert sich in gemeinsame Ausbildungsinhalte und die Ausbildung in einem der Schwerpunkte A, B oder C (ggf. D etc.).

(Text bei Wahlqualifikationseinheiten)

Die Berufsausbildung gliedert sich in

1. Pflichtqualifikationseinheiten gemäß § 4 Absatz 2 Abschnitt A,
2. [Anzahl der Wahlqualifikationseinheiten] im Ausbildungsvertrag festzulegende WQE
3. Wahlqualifikationseinheiten der Auswahlliste gemäß § 4 Absatz 2 Abschnitt [Nennung des Abschnitts/der Abschnitte] .

Förderphase

Der personenbezogene Förderplan beinhaltet im Sinne einer behinderten-spezifischen Unterstützungsstruktur u.a. die sonderpädagogische, sozialpädagogische, berufspädagogische und psychische Hilfestellung und dient der Entwicklung des Betroffenen.

Vertiefungsphase / Förderphase vor der Zwischenprüfung / vor Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung

Zur Fortsetzung der Berufsausbildung sollen die Ausbildungsinhalte des Teils des Ausbildungsrahmenplans vor der Zwischenprüfung/vor Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte sowie des individuellen Lernfortschritts vertieft vermittelt werden.

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 10.6.2021 für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer/zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin gemäß 42r HwO

Vertiefungsphase / Förderphase vor der Abschlussprüfung / vor Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung

Zur Fortsetzung der Berufsausbildung sollen die Ausbildungsinhalte des Teils vor der Abschlussprüfung / vor Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung dieses Teiles des Ausbildungsrahmenplans unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte sowie des individuellen Lernfortschritts vertieft vermittelt werden.

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 10.6.2021 für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer/zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin gemäß 42r HwO

PARAGRAFENTEIL	INFO - TAFEL																		
§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern. (2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer / zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild): <u>ABSCHNITT A</u> Fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten: 1. Gestalten von kundenorientierten Arbeitsprozessen 2. Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben 3. Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen 4. Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen 5. Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen sowie Bearbeiten von Bauteilen 6. Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen 7. Herstellen, Bearbeiten, Beschichten, Bekleiden, Gestalten und Instandhalten von Oberflächen 8. Durchführen von Putz-, Dämm- und Trockenbauarbeiten	Absatz 1 Satz 1 Berufliche Handlungsfähigkeit Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Absatz 1 Satz 2 Ausbildungsrahmenplan sachliche und zeitliche Gliederung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Absatz 2 Ausbildungsberufsbild Gliederung der Berufsausbildung <u>Erläuterung:</u> Abschnitte B und C , evtl. weitere - nur bei Ausbildungsberufen mit Spezialisierungen, - ansonsten wird D zu B; Zitierweise im Ausbildungsrahmenplan, der in entsprechende Abschnitte zu gliedern ist: „(§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 1)“ Beispiele: <table><tr><td>Differenzierung nach Fachrichtungen</td><td>- Abschnitt B</td><td>Fachrichtung</td></tr><tr><td>„1“</td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td>- Abschnitt C</td><td>Fachrichtung</td></tr><tr><td>„2“</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Differenzierung nach Schwerpunkten</td><td>- Abschnitt B</td><td>Schwerpunkt</td></tr><tr><td>„1“</td><td></td><td></td></tr></table>	Differenzierung nach Fachrichtungen	- Abschnitt B	Fachrichtung	„1“				- Abschnitt C	Fachrichtung	„2“			Differenzierung nach Schwerpunkten	- Abschnitt B	Schwerpunkt	„1“		
Differenzierung nach Fachrichtungen	- Abschnitt B	Fachrichtung																	
„1“																			
	- Abschnitt C	Fachrichtung																	
„2“																			
Differenzierung nach Schwerpunkten	- Abschnitt B	Schwerpunkt																	
„1“																			

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 10.6.2021 für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer/zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin gemäß 42r HwO

9. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden

ABSCHNITT B

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung

1. Gestalten von fachrichtungsbezogenen kundenorientierten Arbeitsprozessen, sowie Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben
2. Entwerfen und Umsetzen von Konzepten für die Raum- und Fassadengestaltung
3. Gestalten von Oberflächen mit Mustern, mit durch Werkzeuge oder Geräte hergestellten Strukturen (Werkzeugstrukturen) und Beschichtungsmitteln
4. Verlegen von Wand-, Decken- und Bodenbelägen sowie Bekleiden von Decken und Wänden
5. Herstellen von Beschriftungen und Kommunikationsmitteln
6. Durchführen von Maßnahmen zum Holz- und Bautenschutz sowie zum Brandschutz
7. Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Decken-, Wand- und Bodenflächen
8. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden

Die Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten nach Abschnitt B Nummer 2 und 4 bis 7 erfolgt im Zusammenhang mit der Vermittlung anderer Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten des Maler- und Lackiererhandwerks.

ABSCHNITT C

Fachrichtungsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

„2“

- Abschnitt C Schwerpunkt

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 10.6.2021 für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer/zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin gemäß 42r HwO

1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht
2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit
4. Digitalisierte Arbeitswelt

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 10.6.2021 für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer/zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin gemäß 42r HwO

PARAGRAFENTEIL	INFO - TAFEL
§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 nachzuweisen. (2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen. (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Die Auszubildende/Der Auszubildende <u>kann</u> nach Maßgabe von Art oder Schwere / Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.	Absatz 1 berufliche Handlungsfähigkeit <u>Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</u> Absatz 1 berufliche Handlungskompetenz <u>Selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren</u> Ein Hinweis auf „nach Anweisung“ oder „nach Anleitung“, o.a. soll in Ausbildungsregelungen nicht eingefügt werden, da die Breite und Tiefe der Handlungskompetenz durch den Ausbildungsrahmenplan und den Rahmenlehrplan vorgegeben wird. Zu berücksichtigen ist auch die Art <u>oder</u> Schwere / Art <u>und</u> Schwere der Behinderung der/des Betroffenen. Absatz 2 Ausbildungsplan Absatz 3 Schriftlicher Ausbildungsnachweis Siehe auch BIBB-HA-Empfehlung Nr. 156 für das Führen von Ausbildungsnachweisen vom 9.10.2012 (zuletzt geändert am 1.9.2020)

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 10.6.2021 für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer/zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin gemäß 42r HwO

P A R A G R A F E N T E I L	I N F O - T A F E L
§ 10 Prüfungsbereich von Teil 1 (1) Teil 1 der Abschlussprüfung findet im Prüfungsbereich Herstellen von Oberflächen sowie Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen statt. (2) Im Prüfungsbereich Herstellen von Oberflächen sowie Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, 1. Aufträge zu erfassen und dabei technische, wirtschaftliche und organisatorische Vorgaben zu berücksichtigen, 2. Arbeitsplätze einzurichten, zu unterhalten und zu räumen, 3. Arbeitsschritte für die Ausführung des Kundenauftrages zu planen, 4. Farbpläne zu erstellen, 5. Untergründe zu prüfen und vorzubereiten, 6. Vorgehensweisen zur Vorbereitung, Herstellung und Instandsetzung von Untergründen und Oberflächen zu unterscheiden, 7. Werkstoffe, insbesondere Beschichtungsstoffe, und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge, Geräte und Arbeitshilfen zu unterscheiden und auszuwählen sowie dabei ökologische, ökonomische und gestaltungstechnische Vorgaben zu berücksichtigen, 8. Oberflächen nach Farb- und Materialplänen in unterschiedlichen Techniken herzustellen, 9. Schriften, Symbole und Ornamente umzusetzen, 10. Muster und Werkzeugstrukturen auszuwählen, 11. mit arbeitsspezifischen Gefahrstoffen umzugehen,	<i>(Erläuterung: Es sind die vom Hauptausschuss am 13. Dezember 2006 beschlossenen Empfehlungen für Prüfungsregelungen anzuwenden)</i> <u>Beispiele:</u> <i>Siehe hierzu Ausbildungsordnungen die zum 1. August 2008 in Kraft getreten sind.</i> <i>(siehe hierzu HA-Empfehlung „Empfehlung für die Regelung von Prüfungsanforderungen in Ausbildungsordnungen“ v. 13. Dezember 2006)</i> Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 der Abschlussprüfung mit (20 bis 40) Prozent, Teil 2 der Abschlussprüfung mit ... (60 bis 80) Prozent gewichtet. Mit Blick auf die Zielgruppe sind die Prüfungsaufgaben in verständlicher Sprache zu gestalten.

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 10.6.2021 für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer/zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin gemäß 42r HwO

12. Techniken zur Übertragung von kommunikativen und dekorativen Gestaltungselementen aus Vorlagen anzuwenden,
13. Oberflächen durch Erst-, Erneuerungs- und Überholungsbeschichtungen mit festen, pastösen und flüssigen Stoffen herzustellen,
14. Flächen-, Material-, Zeitbedarf zu ermitteln und Kostenberechnungen durchzuführen,
15. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz durchzuführen und
16. die Vorgehensweise bei der Erstellung des Prüfungsproduktes zu beschreiben.

(3) Der Prüfling soll ein Prüfungsprodukt erstellen und die Durchführung mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren sowie Aufgaben schriftlich bearbeiten. Nach der Fertigung des Prüfungsproduktes mit Dokumentation wird mit ihm ein auftragsbezogenes Fachgespräch geführt.

(4) Die Prüfungszeit für das Prüfungsprodukt und für die Dokumentation beträgt 14 Stunden. Die Prüfungszeit für das auftragsbezogene Fachgespräch beträgt höchstens 10 Minuten. Die Prüfungszeit für die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben beträgt 90 Minuten.

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 10.6.2021 für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer/zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin gemäß 42r HwO

PARAGRAFENTEIL

§ 11

Inhalte von Teil 2

(1) Teil 2 der Abschlussprüfung in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

(2) In Teil 2 der Abschlussprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

§ 12

Prüfungsbereiche von Teil 2

Teil 2 der Abschlussprüfung findet in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. Ausführen eines Kundenauftrags,
2. Durchführen von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungen,
3. Durchführen von Instandhaltungs- und Bautenschutzmaßnahmen sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

§ 13

INFO - TAFEL

(Erläuterung:

Es sind die vom Hauptausschuss am 13. Dezember 2006 beschlossenen Empfehlungen für Prüfungsregelungen anzuwenden)

Beispiele:

Siehe hierzu Ausbildungsordnungen die zum 1. August 2008 in Kraft getreten sind.

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 10.6.2021 für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer/zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin gemäß 42r HwO

Prüfungsbereich Ausführen eines Kundenauftrags

(1) Im Prüfungsbereich Ausführen eines Kundenauftrags hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Art und Umfang von Kundenaufträgen zu erfassen und zu dokumentieren sowie gestalterische, technische, wirtschaftliche und organisatorische Vorgaben zu berücksichtigen,
2. Farb- und Materialpläne zu erstellen,
3. Untergründe zu beurteilen und vorzubereiten,
4. Oberflächen unter Berücksichtigung eines vorgegebenen Farb- und Gestaltungskonzepts herzustellen
5. Entwürfe für kommunikative und dekorative Gestaltungen umzusetzen,
6. Oberflächen mit Mustern und Werkzeugstrukturen zu gestalten,
7. Oberflächen instand zu halten,
8. Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchzuführen,
9. die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe fachlich zu begründen.

(2) Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen und die Durchführung mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren. Während der Durchführung wird mit ihm ein situatives Fachgespräch geführt.

(3) Die Prüfungszeit für die Arbeitsaufgabe, für die Dokumentation und das situative Fachgespräch beträgt 20 Stunden. Innerhalb dieser Zeit dauert das situative Fachgespräch höchstens 15 Minuten.

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 10.6.2021 für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer/zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin gemäß 42r HwO

§ 14

Prüfungsbereich Durchführen von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungen

(1) Im Prüfungsbereich Durchführen von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Vorgehensweisen bei der Durchführung von Fassaden-, Raum- oder Objektgestaltungen zu unterscheiden,
2. Arbeitsprozesse kundenorientiert zu gestalten,
3. bei der Ausführung von Kundenaufträgen Merkblätter, technische Richtlinien und Normen zu beachten,
4. Bauteile und deren Merkmale zu unterscheiden,
5. Farbordnungssysteme auszuwählen und Produktinformationen zu nutzen,
6. Gestaltungsgrundlagen zu unterscheiden und bei der Erstellung von Gestaltungskonzepten zu berücksichtigen und
7. dekorative und kommunikative Gestaltungen umzusetzen.

(2) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 75 Minuten.

§ 15

Prüfungsbereich Durchführen von Instandhaltungs- und Bautenschutzmaßnahmen

(1) Im Prüfungsbereich Durchführen von Instandhaltungs- und Bautenschutzmaßnahmen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Vorgehensweisen bei Instandhaltung und dem Schutz von Bauten, Bauteilen, Räumen und Objekten zu unterscheiden,
2. Prüfverfahren für Untergründe auszuwählen und Ergebnisse der Prüfung zu bewerten und Ergebnisse zu dokumentieren,

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 10.6.2021 für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer/zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin gemäß 42r HwO

3. Schäden zu ermitteln und Ergebnisse der Maßnahmen zu dokumentieren,
4. Aufmaße normgerecht zu erstellen,
5. Verlegepläne anzuwenden,
6. Werkstoffe, insbesondere Beschichtungsstoffe, und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge, Geräte und Arbeitshilfen zu unterscheiden, auszuwählen und die Auswahl zu begründen,
7. Beläge zu verarbeiten,
8. Maßnahmen zum Holz- und Bauten- und sowie zum Brandschutz durchzuführen und
9. Flächen, auch unter Berücksichtigung der Energieeffizienz, instand zu setzen.
 - (2) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.
 - (3) Die Prüfungszeit beträgt 75 Minuten.

§ 16

Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

(1) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.

(2) Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.

Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

P A R A G R A F E N T E I L

§ 17

I N F O - T A F E L

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 10.6.2021 für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer/zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin gemäß 42r HwO

Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung wie folgt zu gewichten:

1. Herstellen von Oberflächen sowie Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen mit 30 Prozent,
2. Ausführen eines Kundenauftrags mit 40 Prozent,
3. Durchführen von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungen mit 10 Prozent,
4. Durchführen von Instandhaltungs- und Bautenschutzmaßnahmen mit 10 Prozent sowie
5. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent.

(2) Die Abschlussprüfung in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 17 wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
3. im Prüfungsbereich „Ausführen eines Kundenauftrages“ mit mindestens „ausreichend“,
4. in einem weiteren Prüfungsbereich von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

Die Abschlussprüfung soll nicht weniger als drei und nicht mehr als fünf Prüfungsbereiche, einschließlich des Prüfungsbereichs Wirtschafts- und Sozialkunde, umfassen. Für die Prüfungsbereiche sind aussagekräftige Bezeichnungen zu wählen, die nicht mit Bezeichnungen von Berufsbildpositionen identisch sein dürfen. Wirtschafts- und Sozialkunde (WISO) ist mit 10 Prozent zu gewichten.

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 10.6.2021 für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer/zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin gemäß 42r HwO

P A R A G R A F E N T E I L

§ 18

Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben,

1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
 - a) Durchführen von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungen,
 - b) Durchführen von Instandhaltungs- und Bautenschutzmaßnahmen oder
 - c) Wirtschafts- und Sozialkunde,
2. wenn der benannte Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in einem einzigen Prüfungsbereich durchgeführt werden.

(3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

I N F O - T A F E L

Hauptausschuss-Empfehlung für die Regelung von Prüfungsanforderungen in Ausbildungsordnungen vom 13. Dezember 2006

Ohne Sperrfachwirkung

(x + 2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens ((Gesamtanzahl - 1) Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

Mit Sperrfachwirkung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich (Prüfungsbereich aus Teil 2) mit mindestens „ausreichend“,
3. im Ergebnis von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ und
4. in mindestens (Gesamtanzahl - 2) der übrigen Prüfungsbereiche von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 10.6.2021 für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer/zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin gemäß 42r HwO

PARAGRAFENTEIL	INFO - TAFEL
	<i>Hauptausschuss-Empfehlung für die Regelung von Prüfungsanforderungen in Ausbildungsordnungen vom 13. Dezember 2006</i> <u>Ohne Sperrfachwirkung</u> (x + 2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen 1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“, 2. in mindestens (Gesamtanzahl - 1) Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und 3. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind. <u>Mit Sperrfachwirkung</u> Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen 1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“, 2. im Prüfungsbereich (Name) mit mindestens „ausreichend“, 3. in mindestens (Gesamtanzahl - 2) der übrigen Prüfungsbereiche mit mindestens „ausreichend“ und 4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

PARAGRAFENTEIL	INFO - TAFEL
§ 20 Übergang	

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 10.6.2021 für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer/zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin gemäß 42r HwO

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG / § 25 HwO ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

Für die Einzelfallentscheidungen über die Verkürzung der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (§ 8 Absatz 1 BBiG; § 27c Absatz 1 HwO) gilt die Empfehlung, die Ausbildung zum Fachpraktiker/zur Fachpraktikerin Maler/-in und Lackierer/-in mit bis zu zwei Jahren auf die Ausbildung zum Maler und Lackierer/zur Malerin und Lackiererin anzurechnen.
Zur Frage der Anrechnung soll die Berufsschule gehört werden.

**Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 10.6.2021 für
eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer/zur Fachpraktikerin Malerin
und Lackiererin gemäß 42r HwO**

PARAGRAFENTEIL	INFO - TAFEL
§ 21 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.	

**Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 10.6.2021 für
eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer/zur Fachpraktikerin Malerin
und Lackiererin gemäß 42r HwO**

PARAGRAFENTEIL

§ 22

Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am

[Datum Inkrafttretens]

in Kraft.

Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt
der **[Nennung der zuständigen Stelle] [Nennung des Mitteilungsblattes]** in
Kraft.

INFO - TAFEL

**Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 10.6.2021 für
eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Maler und Lackierer/zur Fachpraktikerin Malerin
und Lackiererin gemäß 42r HwO**

PARAGRAFENTEIL

[**Nennung des Ortes**],

den [**Nennung des Datum der Ausfertigung**]

[**Nennung der zuständigen Stelle**]

In Vertretung

..... oder

[**Unterschrift** [**Unterschrift**
Dienststellenleiter **Bevollmächtigter**]

INFO - TAFEL